

Kammergericht Berlin

Urteil vom 22. Februar 2012, 5 U 51/11

A.

Die Parteien sind als niedergelassene Rechtsanwälte in Berlin tätig. Der Antragsteller beanstandet die Angaben zu zwei von Partnern der Antragsgegnerin erworbenen Hochschultiteln (LL.M, verliehen von der "University of Houston" bzw. "University of Cape Town") in deren Internet-Auftritt und auf dem von ihr verwendeten Geschäftspapier als unzureichend und wettbewerbswidrigen Verstoß gegen § 34a Abs. 1 BerIHG. Den Namen dieser Partner war in den streitgegenständlichen Aufmachungen jeweils der Titel " LL.M." sowie der weitere Klammerzusatz "(Houston)" bzw. "(Cape Town)" angefügt. Der Antragsteller ist der Auffassung, statt der streitgegenständlichen Aufmachung

"Name LL.M. (Houston)"

"Name LL.M. (Cape Town)"

hätte es richtig heißen müssen:

"Name LL.M. (University of Houston)"

"Name LL.M. (University of Cape Town)".

Auf Antrag des Antragstellers hat das Landgericht mit der einstweiligen Verfügung vom 19. November 2010 der Antragsgegnerin untersagt, in den streitgegenständlichen Aufmachungen die beiden Partner namentlich ohne Angabe der Hochschule aufzuführen, die den Grad "LL.M." verliehen hat, soweit dies auch im Bundesland Berlin geschieht. Mit dem vorliegend angefochtenen Urteil hat das Landgericht diese Beschlussverfügung bestätigt.

B.

Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin hat Erfolg. Es fehlt an einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin.

I.

Ein solcher Unterlassungsanspruch folgt vorliegend nicht aus § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG (in Verbindung mit § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 3 Abs. 1 UWG).

1.

Zweifelhaft ist schon, ob die streitgegenständlichen Angaben zu den Hochschultiteln gegen § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG verstoßen.

a)

Nach dieser Vorschrift darf ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenem Studium verliehen worden ist, grundsätzlich in der Form, in der er verliehen wurde, "unter Angabe der verleihenden Stelle" geführt werden.

"Verleihende Stellen" waren vorliegend die "University of Houston" bzw. "University of Cape Town".

b)

Ob die streitgegenständlichen Angaben "(Houston)" bzw. "(Cape Town)" diese verleihenden Stellen hinreichend im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 BerlHG bezeichneten, beurteilt sich nach dem Verständnis des angesprochenen Verkehrs.

Der anwaltliche Dienstleistungen nachsuchende Durchschnittsverbraucher wird in den streitgegenständlichen Angaben die Namen bekannter ausländischer Großstädte (und nicht etwa sonstiger gleichnamiger unbekannter Örtlichkeiten) erkennen. Im Zusammenhang mit einem Hochschultitel wird der angesprochene Verkehr diese Angaben zwanglos dahin verstehen, dass damit der Ort der Universität benannt wird, an dem der Titel erworben wurde. Da Universitäten häufig nach ihrem Sitz bezeichnet werden, wird er nahe liegend in der Ortsangabe auch den Namen der verleihenden Universität erblicken, wenn der Ortsangabe keine weiteren konkretisierenden Namensbestandteile hinzugefügt worden sind. Der angesprochene Verkehr wird dann die Angaben "(Houston)" bzw. "(Cape Town)" im Zusammenhang mit dem Hochschultitel dahin verstehen, dass diese Titel von der "Universität von Houston" bzw. "Universität von Cape Town" verliehen wurden. Damit ist vorliegend die verleihende Stelle hinreichend bezeichnet.

c)

Auch Sinn und Zweck des § 34a Abs. 1 Satz 1 BerIHG sprechen hier gegen einen Verstoß.

Diese Vorschrift will dem Verkehr nicht schlechthin das jeweilige (mehr oder weniger vorhandene) wissenschaftliche Renommee der verleihenden Universität erkennbar machen. Denn für von europäischen Universitäten verliehene Hochschultitel wird auf jede Angabe zur verleihenden Stelle verzichtet. Weil allerdings bei von außereuropäischen Universitäten verliehene Hochschultitel der für Europa vorausgesetzte einheitliche Standard nicht gewährleistet ist, soll mit der insoweit anzugebenden verleihenden Stelle die fehlende europarechtliche Gewährleistung dem Verkehr deutlich gemacht werden.

Die streitgegenständlichen Angaben zu außereuropäischen Städten machen dies ohne weiteres erkennbar. Diese Städtenamen weisen auch auf bestimmte Länder und deren Rechtskreis hin. Eine jedenfalls grobe Einschätzung der Hochschultitel ist damit möglich.

Ob mit der konkreten Angabe der verleihenden Stelle auch gewährleistet werden soll, dass die jeweiligen wissenschaftlichen Maßstäbe für die verliehenen Hochschultitel (wissenschaftliche Voraussetzungen, Studiendauer, Prüfungen usw.) ermittelt werden können, mag unter akademischen Gesichtspunkten bejaht werden können. Für den anwaltliche Dienstleistungen nachsuchenden Durchschnittsverbraucher wird dies regelmäßig von erheblichem Interesse sein.

2.

Vorliegend ist unter diesen Umständen jedenfalls (selbst wenn man einen Formfehler bei der Titelangabe bejahen wollte) von einem Bagatellfall im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG auszugehen.

Für die Prüfung eines solchen Bagatellfalles kommt es nicht allein auf die wettbewerbsrechtliche Bedeutung der verletzten Norm an, sondern auf das konkrete Ausmaß des Rechtsverstoßes. Deshalb kann etwa ein völliges Fehlen einer Angabe zur verleihenden Stelle im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 BerIHG durchaus der Annahme eines Bagatellfalles entgegenstehen. Ebenso kann von einer Eignung zur spürbaren Beeinträchtigung von Verbraucherinteressen etwa dann ausgegangen werden, wenn die (Orts-) Angabe mehrdeutig ist, sie aber nahe liegend auf eine berühmte Universität hinweist (insbesondere wenn diese nach dem Ortsnamen bezeichnet ist), der Hochschultitel aber von einer wissenschaftlich eher unbekannteren Universität verliehen wurde, die ebenfalls ihren Sitz an diesem Ort hat (die aber zusätzlich zur Ortsangabe mit einem individuellen Eigennamen bezeichnet ist).

Der vorliegend zu entscheidende Fall ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass jedenfalls der Universitätsort angegeben ist und die jeweilige Ortsangabe den Namen der verleihenden Universität prägend bezeichnet. Der angesprochene Verkehr sieht die fehlende Gewährleistung eines europäischen Standards und er kann den Rechtskreis der verleihenden Universität erkennen und damit die Bedeutung des verliehenen Hochschultitels für die von ihm nachgesuchten anwaltlichen Dienstleistungen im Wesentlichen einschätzen. Weitergehende Einzelheiten zu den jeweiligen akademischen Voraussetzungen des verliehenen Hochschultitels interessieren in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht. Die streitgegenständlichen Angaben ermöglichen darüber hinaus sogar die Ermittlung dieser Einzelheiten, wenn von der Ortsangabe nahe liegend auf die so bezeichnete Universität geschlossen wird. Vorliegend ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass an den benannten Orten weitere Universitäten mit einem größeren wissenschaftlichen Renommee ihren Sitz haben als die Universitäten, die die hier streitgegenständlichen Hochschultitel verliehen haben.

II.

Unter diesen Umständen ist auch eine relevante Irreführung im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG zu verneinen.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.